

AUFNAHME KIND UNTER 3 JAHREN IM KINDERGARTEN

Land Salzburg
Referat 2/01 - Recht, Aufsicht und Förderung
von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
Gstättengasse 10
5020 Salzburg
kinder@salzburg.gv.at



LAND SALZBURG

Recht, Aufsicht, Förderung
Kinderbildungs- und
-betreuungseinrichtungen

Aufnahme Kind unter 3 Jahren im Kindergarten gemäß § 19 Abs 7 und 9 S.KBBG, LGBl. Nr. 57/2019

Name und Adresse des Kindergartens:

Name des Kindes:

Adresse:

Geburtsdatum:

Erziehungsberechtigte:

Begründung für die Aufnahme des Kindes: (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Berufstätigkeit Arbeitssuche Ausbildung
 Pflege eines nahen Angehörigen

Entsprechende Bestätigungen müssen in der Einrichtung aufliegen.

Voraussichtlicher Eintritt des Kindes in den Kindergarten am: _____

Land Salzburg-w377-07.25 | www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 2 Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at

Die personellen Voraussetzungen sind täglich durch folgendes Betreuungspersonal gegeben
(Name und Ausbildung):

--

Kinderanzahl dieser Gruppe (unter Berücksichtigung der Doppelzählung): _____

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Es können alle für den Besuch der Kindergartengruppe angemeldeten Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, aufgenommen werden.
- Eine andere Betreuungsform für das Kind ist nicht möglich.
- Die Bestimmungen über die Gruppengröße wurden eingehalten (Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres werden doppelt gezählt).
- Der Mindestbeitrag für Kinder unter 3 Jahren (bei Vollbetreuung € 90) ist einzuhalten.

Bei Erfüllung aller Voraussetzungen gilt die Meldung im angezeigten Umfang als genehmigt.
Es erfolgt keine gesonderte Bescheinigung durch die Landesregierung.

Ich bestätige die Richtigkeit aller Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift der Leitung